

Maßnahme 15 - B: Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder sowie zur Verbesserung ihrer Landschafts- und Schutzfunktion (Art. 30 Abs. 2)

Untermaßnahme 15 – B 1: Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder sowie zur Verbesserung ihrer Landschafts- und Schutzfunktion

⇒ *Kurzbeschreibung der Untermaßnahme:*

- | | |
|---|--|
| 1. <u>Titel der Untermaßnahme:</u> | Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder sowie zur Verbesserung ihrer Landschafts- und Schutzfunktion |
| 2. <u>Schwerpunkt:</u> | 3 |
| 3. <u>Dauer:</u> | 7 Jahre (2000-2006) |
| 4. <u>Gesamtkosten der vorgesehenen Investitionen:</u> | 13.068.000 Euro |
| 5. <u>Öffentliche Gesamtkosten:</u> | 11.119.000 Euro, = 85,1% der Gesamtkosten |
| 6. <u>Kofinanzierung durch die Europäische Union:</u> | 3.867.000 Euro, = 29,6% der Gesamtkosten |
| 7. <u>Zusätzliche staatliche Beihilfe:</u> | 3.202.000 Euro |
| 8. <u>Betroffener Fonds:</u> | EAGFL-Garantie |
| 9. <u>Verantwortliche Behörde:</u> | Autonome Provinz Bozen |
| 10. <u>Für die Untermaßnahme verantwortliche Abteilung:</u> | Abteilung Forstwirtschaft |
| 11. <u>Endbegünstigte der Untermaßnahme:</u> | siehe eigenen Punkt |
| 12. <u>Ziele der Untermaßnahme:</u> | siehe eigenen Punkt |
| 13. <u>Kennzahlen der Untermaßnahme:</u> | siehe eigenen Punkt |

⇒ *Synthetische Beschreibung des Sektors:*

In Südtirol bedeckt der Wald eine Fläche von rund 311.000 ha, das sind 42% der Landesfläche. Bezogen auf die rein produktiven Flächen beträgt die Waldausstattung gar 49%. Der Wald ist in der Provinz Bozen nicht nur ein prägendes Landschaftselement, sondern er sichert vor allem den Lebensraum im Berggebiet und bildet eine Einheit mit dem Berglandwirtschaftsbetrieb.

In der Provinz Bozen ist der Großteil des Waldeigentums privat: 52% des Waldes gehört Einzelprivaten und 16% des Waldes privaten Gemeinschaften (Interessenschaften und Nachbarschaften). Der Privatwald gehört zu 90% Landwirtschaftsbetrieben und die mittlere Größe liegt bei rund 9 ha. Diese kleinflächige Eigentumsstruktur muss bei der Bewirtschaftung des Waldes berücksichtigt werden, zumal der Wald für die ganze Gesellschaft wichtig ist.

Das Forstgesetz der Autonomen Provinz Bozen will den Wald in seiner Ausdehnung und unter Wahrung seiner gebietsmäßigen Verteilung, gesunden Entwicklung und Nachhaltigkeit erhalten; ebenso soll er in seinen vielfältigen Funktionen unterstützt werden, wie der Schutz-, Nutz-, Lebensraum-, Sozial- und Erholungsfunktion. Diese Zielsetzung kann nur durch eine nachhaltige Bewirtschaftung und Behandlung des Waldes erreicht werden und bringt für den Eigentümer verschiedene Einschränkungen mit sich; deshalb dürfen die Kosten dieser vielfältigen Leistungen des Waldes für die Gesellschaft nicht alleine auf den Waldeigentümer abgewälzt werden, sondern die Gesellschaft muss mit geeigneten Maßnahmen eingreifen.

⇒ *Synthetische Analyse des Sektors:*

Siehe vorhergehenden Punkt.

⇒ *Ziele der Untermaßnahme:*

- Die Garantie einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes bis hin zum Einzelbetrieb in der Berglandwirtschaft, wobei der Wald in seiner ganzen ökosystemaren und multifunktionalen Bandbreite gesehen werden muss;
- die Verbesserung und Sanierung ausgedehnter Waldbestände, welche aufgrund ihrer besonderen Lage Siedlungen und Ortschaften, Kulturen, Verkehrswege und andere Bauten von öffentlichem Interesse vor Lawinen, Vermurungen, Erdbeben und Steinschlag schützen;
- die Gewährleistung von Waldverbesserungsmaßnahmen, auch wenn sie defizitär sind: Maßnahmen zur Waldpflege und Förderung der Verjüngung;
- die Förderung der Wiederbewaldung auf potenziellen Waldstandorten, welche heute wegen verschiedener Ursachen unbestockt sind, z.B. wegen Waldbrand oder biotischer Waldschäden;
- die Förderung aller Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden.

⇒ *Vorgesehene Maßnahmen:*

- Vervollständigung des Forststraßennetzes, bis eine für eine nachhaltige, zielgerichtete und naturnahe Behandlung des Waldes mit kleinflächigen Nutzungen angemessenen Dichte erreicht ist (öffentliche Beiträge bis zu 80%); es handelt sich dabei um Infrastrukturmaßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Behandlung des Waldes und damit auch seiner Schutzfunktion. Das Forststraßennetz spielt auch für die Waldbrandverhütung eine wichtige Rolle;
- Aufforstungen zum Schutz des Bodens ausschließlich mit einheimischen und auf die Standortsgegebenheiten abgestimmten Baumarten (Fichte, Tanne, Lärche, Zirbe, Latsche sowie alle Laubbaumarten der verschiedenen Waldhöhenstufen) mit Herkünften aus ausgewählten Samenwäldern (öffentliche Beiträge bis zu 100%);
- Beiträge für Waldpflegearbeiten: Jungwuchspflege und Durchforstungen (öffentliche Beiträge bis zu 70%); waldbauliche Maßnahmen zur Wiederherstellung von geschädigten und/oder kranken Schutzwaldbeständen (öffentliche Beiträge bis zu 100%);
- Verwirklichung von Lawinschutzmaßnahmen zusammen mit Aufforstungen und ingenieurbioologischen Hangsanierungen in erosions- und murgefährdeten Gebieten (öffentliche Beiträge bis zu 100%);
- Bau von Wasserspeichern und Instandhaltung alter Bewässerungssysteme im Wald für eine verbesserte Vorbeugung vor Waldbränden (öffentliche Beiträge bis zu 100%).

Für die vorliegende Untermaßnahme sieht die Autonome Provinz Bozen zusätzliche Eigenmittel vor (siehe Punkt XII, Zusatzbeihilfe des Staates).

⇒ *Betroffenes geographisches Gebiet:*

- Die Untermaßnahme wird horizontal auf das gesamten Provinzgebiet angewandt, wobei ein Teil der Finanzierungen den neuen Ziel-2-Gebieten vorbehalten ist.

⇒ *Endbegünstigte der Untermaßnahme:*

- Autonome Provinz Bozen (Arbeiten in Regie [*]); Gemeinden, Fraktionen (Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte), Waldinteressentschaften, Nachbarschaften, Privatwaldeigentümer, kirchliche Körperschaften.
Die Autonome Provinz Bozen schließt jedenfalls Finanzierungen für Wälder gemäß Artikel 24 der EG-Verordnung Nr. 1750/99 aus.

⇒ *Kennzahlen und voraussichtliche Ergebnisse:*

- 70 km Forststraßen
- 6.000 ha Waldpflegearbeiten
- 120 ha Wiederaufforstungen
- 35 Löschteiche

⇒ *Verwaltungsmäßiger Ablauf im Zuge der Anwendung der Maßnahme:*

1. Verwaltung und Kontrolle der Untermaßnahme:

- a) Die Abteilung Forstwirtschaft – *Bereich Arbeiten in Regie* - verwaltet diese Untermaßnahme.

2. Bestimmungen, welche die Beihilfe regeln:

- a) Förderungen im Bereich Forstwirtschaft gemäß Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21;
- b) Beschluß der Landesregierung vom 14. April 1997, Nr. 1560, bezüglich Artikel 43-49 des LG 21/96;
- c) Beschluß der Landesregierung vom 17. März 1997, Nr. 949.

3. Informationen über die Beihilfe:

- a) Jährlicher Agrar- und Forstbericht;
- b) Pressemitteilungen;
- c) Informationsblätter.

4. Verwaltungsverfahren:

Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft

- a) Einreichung des Beitragsgesuches mit den erforderlichen Unterlagen auf stempelfreiem Papier (das ganze Jahr über möglich);
- b) alle Gesuche, die mit der Baukonzession und den wichtigsten erforderlichen Unterlagen versehen sind, werden in der Reihe ihres Eingangs protokolliert;
- c) nach der Protokollierung und der Eingabe der Daten in den Computer erfolgt die Zuteilung des Aktes an den für das jeweilige Gebiet zuständigen Techniker;
- d) Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen (falls etwas fehlt, wird es angefordert);

- e) Ortsaugenschein und Abfassen des Erhebungsberichtes;
- f) Erlaß des technisch-wirtschaftlichen Gutachtens bezüglich der Projekte im Sinne des Landesgesetzes vom 19. November 1993, Nr. 23; für Projekte über 500 Millionen Lire wird das erwähnte technisch-wirtschaftliche Gutachten von der Fachkommission erteilt;
- g) technische Anpassungen der Maßberechnungen der Kostenvoranschläge, wobei die zur Finanzierung zugelassenen Kosten festgelegt werden.

Bereich Arbeiten in Regie

[*] Arbeiten in Regie

Das Forstgesetz sieht verschiedene Vorhaben vor, die von der Abteilung Forstwirtschaft in Regie durchgeführt werden können. Je nach Art des Vorhabens und des damit verbundenen jeweiligen öffentlichen Interesses an dessen Verwirklichung werden die Arbeiten entweder gänzlich zu Lasten der Landesverwaltung, oder aber mit Kostenbeteiligung seitens der Begünstigten der Arbeiten durchgeführt.

Ist bei einem Vorhaben in Regie eine Beteiligung des Begünstigten vorgesehen, wird im technischen Bericht des entsprechenden Projektes sowohl der Anteil der öffentlichen Ausgaben als auch jener des Begünstigten angeführt. Der Begünstigte kann zur Verwirklichung des Vorhabens beitragen, indem er seinen Teil überweist oder indem er seine Arbeitskraft erbringt. Die Zweckbindung (auf den entsprechenden Haushaltskapiteln der Abteilung Forstwirtschaft) betrifft somit nur den öffentlich finanzierten Teil.

Bei der Durchführung eines Projektes in Regie schießt die Autonome Provinz Bozen ihren Teil, die EU-Kofinanzierung und den staatlichen Anteil vor.

Es wird präzisiert, dass

1. in den Projektkosten keinerlei Spesen jedweder Art enthalten sind, welche mit der Erfüllung institutioneller Aufgaben des Forstdienstes zusammenhängen;
 2. die Kosten für die Durchführung der Vorhaben in Regie gemäß den einzelnen Projekten die "gewöhnlichen Betriebskosten" für diese Arbeiten gänzlich ausschließen, ebenso alle Ausgaben des Forstpersonals und die Ausgaben für Projektierung, Bauleitung, Abnahme usw.;
 3. als Arbeitskosten eines Projektes in Regie somit neben den Ausgaben für Materialankäufe und Maschinenmieten nur die Löhne für die Arbeitsstunden der Forstarbeiter vorkommen können, welche für die Durchführung der Arbeiten mit privatem Arbeitsvertrag aufgenommen werden.
- a) Die Projekte für Arbeiten in Regie werden von den gebietsmäßig zuständigen Forstinspektoraten ausgearbeitet;
 - b) das Amt für Forstverwaltung überprüft die formelle Richtigkeit der Projekte;
 - c) der Direktor der Abteilung Forstwirtschaft gibt das technisch-wirtschaftliche Gutachten über die Projekte im Sinne des Landesgesetzes vom 23. November 1993, Nr. 23; für Projekte von mehr als 500 Millionen Lire wird das erwähnte technisch-wirtschaftliche Gutachten und auch das Gutachten bezüglich Umweltverträglichkeit von der Fachkommission erteilt, welche mit einem Vertreter der Abteilung Natur und Landschaft ergänzt wird.

5. Entscheidung über den Einsatz der Geldmittel:

Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft

Beschluss der Landesregierung für die Gewährung des Beitrages.

Bereich Arbeiten in Regie

Die Finanzierung der Projekte in Regie erfolgt durch Zweckbindung auf den Haushaltskapiteln der Abteilung Forstwirtschaft mit Dekret des zuständigen Landesrates.

6. Mitteilung an die Antragsteller zum Stand des Gesuches:

Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft:

Mitteilung an die Antragsteller über die Gewährung des Beitrages.

7. Verfahren und Unterlagen zur Gewährung des Vorschusses:

Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft:

- a) Gesuch des Begünstigten um Auszahlung eines Vorschusses;
- b) Dekret des zuständigen Landesrates für die Gewährung eines Vorschusses im Ausmaß von höchstens 50% des Beitrages;
- c) Zahlungsanweisung, welche zusammen mit dem Auszahlungsantrag und dem Dekret, mit welchem ein Vorschuss gewährt wurde, an die Buchhaltung des Landes - Amt für Ausgaben - zu übermitteln ist, welches das Zahlungsmandates ausstellt.

8. Kontrolle des finanzierten Projektes während seiner Ausführung:

Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft:

- a) Ortsaugenscheine während der Arbeiten auf Anfrage der Begünstigten und der Bauleiter;
- b) Ortsaugenscheine zur Überprüfung, um den teilweisen oder vollständigen Abnahmebericht zu verfassen.

Bereich Arbeiten in Regie

- a) die Flüssigmachung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten wird vom bevollmächtigten Beamten durchgeführt, der zur diesbezüglichen Krediteröffnung ermächtigt wurde;
- b) die finanzielle Kontrolle wird ständig durch den genannten bevollmächtigten Beamten durchgeführt und die Bauleitung wird vom dazu ernannten Techniker vorgenommen.

9. Abnahme und Auszahlung der Beiträge

Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft:

- a) Gesuch der Begünstigten um teilweise oder endgültige Abnahme; diesem wird eine Beschreibung des Baufortschritts oder des Endzustandes der Infrastrukturen beigelegt, und zwar versehen mit Stempel und Unterschrift des Freiberufers;
- b) Zahlungsanweisung, welche zusammen mit dem Auszahlungsgesuch, dem Abnahmebericht und der teilweisen oder endgültigen Abrechnung an die Buchhaltung des Landes - Amt für Ausgaben – zu übermitteln ist, welches das Zahlungsmandat ausstellt.

Bereich Arbeiten in Regie

Alle Projekte in Regie werden nach Beendigung der Arbeiten einer Abnahme unterzogen (Endabnahme), und zwar von einem dazu eigens vom zuständigen Landesrat beauftragten Techniker.

Untermaßnahme 15 – B 2: Gestufte Prämien für Holznutzungen unter schwierigen Bedingungen

⇒ *Kurzbeschreibung der Untermaßnahme:*

- | | |
|--|--|
| 1. <u>Titel der Untermaßnahme:</u> | Gestufte Prämien für Holznutzungen unter schwierigen Bedingungen |
| 2. <u>Schwerpunkt:</u> | 3 |
| 3. <u>Dauer:</u> | 7 Jahre (2000-2006) |
| 4. <u>Gesamtkosten der vorgesehenen Investitionen:</u> | 21.000.000 Euro |
| 5. <u>Öffentliche Gesamtkosten:</u> | 8.400.000 Euro, = 40% der Gesamtkosten |
| 6. <u>Kofinanzierung durch die Europäische Union:</u> | 3.360.000 Euro, = 16% der Gesamtkosten |
| 7. <u>Betroffener Fonds:</u> | EAGFL-Garantie |
| 8. <u>Verantwortliche Behörde:</u> | Autonome Provinz Bozen |
| 9. <u>Für die Untermaßnahme verantwortliche Abteilung:</u> | Abteilung Forstwirtschaft |
| 10. <u>Endbegünstigte der Untermaßnahme:</u> | siehe eigenen Punkt |
| 11. <u>Ziele der Untermaßnahme:</u> | siehe eigenen Punkt |
| 12. <u>Kennzahlen der Untermaßnahme:</u> | siehe eigenen Punkt |

⇒ *Synthetische Beschreibung des Sektors:*

Siehe Untermaßnahme 15 B – 1.

⇒ *Synthetische Analyse des Sektors:*

Siehe Untermaßnahme 15 B – 1.

⇒ *Ziele der Untermaßnahme:*

- Die Garantie einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes bis hin zum Einzelbetrieb in der Berglandwirtschaft, wobei der Wald in seiner ganzen ökosystemaren und multifunktionalen Bandbreite gesehen werden muss;
- Die Förderung der erschwerten Bewirtschaftung des Waldes unter extremsten Standortverhältnissen mit klaren Kriterien; ein öffentlicher Beitrag soll die positiven Auswirkungen einer aktiven Waldbehandlung auf das Ökosystem (Erhaltung stabiler, vitaler und ausreichend verjüngter Waldbestände sowie Sicherung ihre Funktionen) gegen die Nachteile erhöhter Bringungskosten (Nutzungen über großen Bringungsdistanzen, mit Seilkran usw.) ausgeglichen.

⇒ *Vorgesehene Maßnahmen:*

- In Hinblick auf besondere Standorts- und Bringungsverhältnisse abgestufte Prämien für Holznutzungen unter schwierigen Bedingungen: es werden nur Nutzungen mit einer Bringungsdistanz von mehr als 100 m zu einer Forststraße oder einem Traktorweg berücksichtigt. Die Prämie kann maximal 55% der anerkannten mittleren Kosten für Schlägerung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes betragen. Die anerkannten mittleren Kosten werden auf Grund der offiziellen Jahresstatistik festgelegt. Die Prämie schwankt zwischen 20% und 55% der genannten Kosten und berücksichtigt folgende Faktoren: Nutzung von Schadholz oder im Niederwald, Bringung des Holzes mit dem Seilkran, mit dem Pferd oder mit dem Hubschrauber (öffentliche Beiträge bis zu 55%).
- ⇒ *Betroffenes geographisches Gebiet:*
- Die Untermaßnahme wird horizontal auf das gesamten Provinzgebiet angewandt, wobei ein Teil der Finanzierungen den neuen Ziel-2-Gebieten vorbehalten ist.
- ⇒ *Endbegünstigte der Untermaßnahme:*
- Gemeinden, Fraktionen (Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte), Waldinteressentschaften, Nachbarschaften, Privatwaldeigentümer, kirchliche Körperschaften.
Die Autonome Provinz Bozen schließt jedenfalls Finanzierungen für Wälder gemäß Artikel 24 der EG-Verordnung Nr. 1750/99 aus.
- ⇒ *Kennzahlen und voraussichtliche Ergebnisse:*
- Nutzungsprämie für 1.500.000 vfm.
- ⇒ *Verwaltungsmäßiger Ablauf im Zuge der Anwendung der Maßnahme:*
Siehe Untermaßnahme 15 B – 1.